

Satzung
über die Abschaffung der Beiträge für die öffentliche Wasserversorgungsanlage
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ)
vom 20.11.2012

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I S. 3) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I S. 4) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) in der Sitzung am 20.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.03.2012 wird aufgehoben.

§ 2

- (1) Für die Einrichtung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des WAZ werden keine Beiträge mehr erhoben.
- (2) Beiträge für die Einrichtung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des WAZ, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung an den WAZ gezahlt worden sind, werden unverzinst zurückgezahlt.
- (3) Bereits entstandene Beiträge werden nicht mehr erhoben.
- (4) Die Rückzahlung der bereits erhobenen Beiträge erfolgt an denjenigen, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Grundstückseigentümer des Grundstücks ist, für das der Beitrag gezahlt wurde. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (GVBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Der Rückzahlungsanspruch dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 Sachenrechtsbereinigungsgesetz bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden oder Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt der Rückzahlungsanspruch des Grundstückseigentümers unberührt. Mehrere Anspruchsberechtigte sind Gesamtgläubiger.
- (5) Der Rückzahlungsanspruch wird 36 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung fällig.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 28.12.2012 in Kraft.

Blankenfelde-Mahlow, 22.11.2012

*Matthias Hein
Verbandsvorsteher*